



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Infoletter August 2019



Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem vor gut einem Jahr eine geänderte Definition des Ausführerbegriffs in Kraft getreten ist, hat die Zollverwaltung ihre Dienstvorschrift "Ausfuhrverfahren und Wiederausfuhr" diesbezüglich nun angepasst. Wir stellen Ihnen die Auslegung der neuen Begrifflichkeit aus Sicht der Zollverwaltung vor.

Im EU-Amtblatt vom 05.08.2019 (L 215/15) wurde die ICP-Empfehlung der EU-Kommission für den Handel mit Dual-Use-Gütern veröffentlicht, über die wir berichten möchten.

Die Bundesregierung hat eine

Möllenhoff Rechtsanwälte

Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei
Königsstraße 46
48143 Münster

Tel.: +49 251 - 85713-0

Fax: +49 251 - 85713-10

E-Mail: info@ra-moellenhoff.de

Möllenhoff/Dinkhoff, Workbook Arbeits- und Organisationsanweisung für die Exportkontrolle

Dezember 2018, 152 Seiten, online
bestellbar bei: [Reguvis](#)
[Bundesanzeiger Verlag](#)

Aktualisierung der "Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern" verabschiedet. In aller Kürze möchten wir über die wichtigsten Aspekte der Neufassung informieren.

Wir berichten über eine aktuelle Entwicklung im Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie und werfen einen Blick auf ein weiteres Gesetzesvorhaben, das Spannung verspricht: Das Bundesjustizministerium hat jüngst den Entwurf eines "Gesetzes zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität" vorgestellt, mit dem ein neues Unternehmenssanktionsrecht in Deutschland eingeführt werden soll.

Nach einer kurzen Sommerpause werden wir auch im zweiten Halbjahr Seminare zu verschiedenen zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Themen halten und würden uns freuen, Sie dort persönlich zu treffen:

- 17.09.: [IHK Wuppertal - Grundlagen Zoll: Der Zollbeauftragte](#)
- 08.10.: [IHK Münster - Deutsches und europäisches Exportkontrollrecht](#)
- 07.11.: [HK Hamburg - Der Zollbeauftragte im Unternehmen](#)
- 20.11.: [IHK-Bildungsinstitut Lippstadt - Der Ausfuhrverantwortliche](#)



Eine interessante Lektüre wünschen

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

Themen
I. Zoll: Zollrechtlicher Ausführer – Zollverwaltung passt Dienstvorschrift an
II. Exportkontrolle: Neue Exportkontroll-ICP-Leitlinien allenthalben (EU-Kommission u. OFAC aus 2019, BIS aus 2017)
III. Exportkontrolle: Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern - Einigung im Kabinett
IV. Update Geldwäsche: Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des GwG und anderer Gesetze
V. Gesetzgebung: Gesetz zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität

I. Zollrechtlicher Ausführer – Zollverwaltung passt Dienstvorschrift an

Vor einem Jahr ist die neue Definition des zollrechtlichen Ausführers im EU-Amtsblatt veröffentlicht worden (EU-Abl. L 192/1 vom 30.07.2018, s. [Infoletter August 2018](#)). Seit dem 31.07.2018 ist die Neufassung, die in Art. 1 Nr. 19 UZK-DelVO geregelt ist, geltendes Recht. Als solches ist die Regelung seither von allen Wirtschaftsbeteiligten zu beachten.

Soweit die Theorie und vermeintlich klare rechtliche Situation. Tatsächlich gab es im zurückliegenden Jahr in der Praxis vielfache Diskussionen mit der deutschen Zollverwaltung, weil diese zur Auslegung weiterhin auf ihre Dienstanweisung verwies, die nach wie vor nur Ausführungen zur Regelung in der bis zum 30.07.2018 gültigen Fassung enthielt.

Ein knappes Jahr später wurde die Dienstvorschrift „Ausfuhrverfahren und Wiederausfuhr“ (Kennung E-VSF A 06 10) nun geändert (veröffentlicht in E-VSF-Nachrichten N 19 2019 vom 02.07.2019).

Für kommerzielle Sendungen hat Art. 1 Nr. 19 Buchst. b) UZK-DeIVO seit der Neufassung folgende Definition dafür, wer zollrechtlicher Ausführer ist:

- *i) eine im Zollgebiet der Union ansässige Person, die befugt ist, über das Verbringen der Waren aus dem Zollgebiet der Union zu bestimmen, und dies bestimmt hat;*
- *ii) wenn i) keine Anwendung findet, eine im Zollgebiet der Union ansässige Person, die Partei des Vertrags über das Verbringen von Waren aus diesem Zollgebiet ist.*

Ziffer ii) ist als abschließender Auffangtatbestand zu verstehen, er definierte einen Anwendungsvorrang für die Regelung der Ziffer i). Beide Regelungen stellen klar, dass nur im Zollgebiet der Union ansässige Personen (Art. 5 Nr. 31 UZK) Ausführer sein können. Als Vertrag im Sinne der Ziffer ii) kommt in erster Linie der Ausfuhrvertrag, aber auch der Speditions- oder Frachtvertrag in Betracht.

Durch den Wegfall des Erfordernisses, dass der Ausführer Vertragspartner des Empfängers im Drittland sein muss, soll den am Ausfuhrgeschäft Beteiligten mehr Flexibilität eingeräumt werden (Erwägungsgrund 2 der VO (EU)2018/1063). Entscheidendes Kriterium dafür, wer zollrechtlicher Ausführer ist, ist nunmehr die Bestimmungsbefugnis: Derjenige, der über das „ob“ und „wie“ des Verbringens bestimmt, ist Ausführer. Nach der Definition der Zollverwaltung bestimmt derjenige über das Verbringen, „der über die Ausfuhr verantwortlich entscheidet und hierfür die wesentlichen Dispositionen trifft (Transportvorgang steuern und Ausfuhranmeldung abgeben oder den Auftrag zur Abgabe einer Ausfuhranmeldung erteilen).“ (Abs. 117 Satz 8 DV A 06 10)

Insbesondere in Fällen, in denen Subunternehmer eingeschaltet werden, kann durch vertragliche Gestaltungen Einfluss darauf genommen werden, wer als „Verbringungsbestimmer“ fungiert. Ist aufgrund der konkreten Lieferbeziehung nur der Spediteur in der EU ansässig, kann dieser Ausführer sein, wenn er das Recht hat, über das Verbringen zu bestimmen. Dies sieht nun auch die deutsche Zollverwaltung so für Fälle, in denen der Spediteur diesem Verfahren zustimmt (Abs. 117 Satz 10, Abs. 120 Satz 4 DV A 06 10).

In der Dienstvorschrift wird klargestellt, dass im Zeitpunkt der Abfertigung keine Eigentumsnachweise oder vertragliche Vereinbarungen mehr geprüft werden, um die

Ausführereigenschaft zu klären. Es wird zu diesem Zeitpunkt davon ausgegangen, dass der in der Zollanmeldung angegebene Ausführer die Bestimmungsbefugnis bzw. die ihm übertragene Bestimmungsbefugnis ausübt. (Abs. 117 Sätze 11 bis 12 DV A 06 10)

Die deutsche Zollverwaltung hat die Neufassung des Ausführerbegriffs kritisch gesehen, weil zollrechtlicher Ausführer und exportkontrollrechtlicher Ausführer personenverschieden sein können. In technischer Hinsicht ist es nicht möglich, diese Abweichung in ATLAS abzubilden. Mit dem ATLAS-Release, das im September eingespielt wird, soll als Zwischenlösung eine neue Unterlagencodierung eingeführt werden.

Die Dienstanweisung legt für den Fall der Abweichung von zoll- und außenwirtschaftsrechtlichem Ausführer fest, dass der zollrechtliche Ausführer in der elektronischen Ausfuhranmeldung einzutragen ist und die Zollstelle darauf zu achten hat, „dass die außenwirtschaftsrechtlichen Belange gewahrt bleiben.“ Insbesondere bei risikobehafteten Ausfuhren seien eingehende Prüfungen durch die Abfertigungszollstellen durchzuführen. Bei Zulässigkeitsprüfungen nach § 14 AWW müsse der zollrechtliche Ausführer/Anmelder alle erforderlichen Unterlagen und sonstigen Daten zum Ausfuhrrechtsgeschäft auf Anforderung der Zollstelle zeitnah zur Verfügung stellen (Abs. 117 Sätze 17 bis 18 DV A 06 10).

Durch die Anpassung der Dienstvorschrift „Ausfuhrverfahren und Wiederausfuhr“ dürfte einer Anwendung der neuen Ausführerbestimmung auch seitens der Zollverwaltung nichts mehr im Wege stehen. Die Neuregelung soll den Parteien des Ausfuhrgeschäfts mehr Flexibilität und Gestaltungsmöglichkeiten einräumen. Ausfuhrgeschäfte können konzernintern so gestaltet werden, dass sie aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht günstig sind. Die Grenze der Gestaltungsfreiheit ist, dass der Ausführer in der EU ansässig sein muss. Die Ausführereigenschaft eines nicht in der EU Ansässigen, die aufgrund der hilfswisen Anwendung von Art. 2 Nr. 3 Satz 2 EG-Dual-Use-VO nach altem Recht möglich war, mit der Folge einer indirekten Vertretung des Drittländers im Rahmen der Zollanmeldung, ist nach neuer Rechtslage nicht mehr vorgesehen.

Wenn Sie Fragen zu dieser Thematik haben, sprechen Sie uns gerne an!

Verfasserin: [Rechtsanwältin Almuth Barkam](#)

II. Neue Exportkontroll-ICP-Leitlinien allenthalben (EU-Kommission u. OFAC aus 2019, BIS aus 2017)

Am 05.08.2019 wurde die bereits seit langem angekündigte, freilich nicht-rechtsverbindliche Empfehlung (EU) 2019/1318 der EU-Kommission zu internen Compliance-Programmen für die Kontrolle des Handels mit Dual-Use-Gütern (sog.

"ICP-Leitlinie") im [ABI. L 205/15](#) veröffentlicht. Bereits 2018 war ein Entwurf der Empfehlung veröffentlicht worden ([CG/2018/May/01](#)). Der Empfehlung ist ein längeres Stakeholder-Konsultationsverfahren vorausgegangen.

Auch das Office of Foreign Assets Control (OFAC) des US Department of the Treasury hatte zuletzt im Mai ein Regelwerk für OFAC-Compliance-Verpflichtungen veröffentlicht ("[Framework for OFAC Compliance Commitments](#)"), sodass nunmehr verschiedenste behördliche bzw. amtliche Compliance-Richtlinien verfügbar sind, an denen sich Unternehmen bei der Implementierung und Optimierung des innerbetrieblichen Exportkontroll-Compliancemanagementsystems orientieren können. International agierende Konzerne werden hier sowohl die EU-Vorgaben als auch die (aus US-Sicht auch für Nicht-US-Unternehmen relevanten) US-Regelwerke zurate ziehen. Erwähnenswert sind diesem Zusammenhang auch die "[Export Compliance Guidelines - The Elements of an Effective Export Compliance Program](#)" des Bureau of Industry and Security (BIS) des US Department of Commerce aus dem Jahr 2017, welche für die Anwendung der US-Export Administration Regulations (EAR) und damit (vereinfacht gesagt) für US-Dual-use-Güter (auch im Ausland) gelten.

Die ICP-Empfehlung der EU-Kommission richtet sich naturgemäß insbesondere an mit Dual-Use-Gütern im Außenwirtschaftsverkehr handelnde EU-Unternehmen. Die Empfehlungen entfalten keine Rechtskraft und stellen **ausdrücklich keine verbindlichen Vorgaben** dar (vgl. Ziff. 7 der Erwägungsgründe). Sie sollen Ausführern vielmehr einen „Orientierungsrahmen“ bieten und diesen helfen, „Risiken im Zusammenhang mit der Kontrolle des Handels mit Dual-use-Gütern zu ermitteln, zu steuern und zu verringern und die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten zu gewährleisten“. Konsequenterweise können die zuständigen Behörden, etwa das deutsche BAFA, z.B. ihre Entscheidungen über Genehmigungen nicht von der vollumfänglichen Implementierung der ICP-Leitlinien abhängig machen. Lt. den ICP-Leitlinien sind die folgenden Kernelemente für ein Compliance-Programm zur wirksamen Kontrolle des Dual-Use-Handels besonders wichtig:

1. **Bekanntnis** der obersten Führungsebene zur Compliance
2. **Organisationsstruktur**, Zuständigkeiten und Ressourcen
3. **Schulung** und Sensibilisierung
4. **Screening**ablauf und -verfahren in Bezug auf Geschäftsvorgänge
5. Leistungsüberprüfung, **Audits**, Berichterstattung und Korrekturmaßnahmen
6. Führen von Aufzeichnungen und **Dokumentation**
7. Physische **Sicherheit** und Informationssicherheit

Sollten Sie die neuen Leitlinien zum Anlass nehmen wollen, Ihr innerbetriebliches Exportkontroll-Compliance-Management-System zu prüfen und zu optimieren, so mag es für Sie hilfreich sein, diese Prüfung bzw. die **Implementierung neuer**

Prozesse durch ein internes Unternehmens-Audit vorzubereiten, welches mögliche Schwachstellen Ihrer Exportkontroll-Compliance-Organisation offenlegt und bei uns bereits seit Jahren für die Prüfung sowohl von KMU als auch bei internationalen Konzernen im Einsatz ist. Wir arbeiten hier mit einem Fragebogen, dessen Beantwortung uns zuverlässige Erkenntnisse über die Qualität Ihrer Compliance-Organisation vermittelt. Dieses Verfahren hat sich als sehr effizient erwiesen, da sich der zeitliche Aufwand sowohl für die Beantwortung der Fragen als auch für eine erste überschlägige Bewertung in Grenzen hält. Wir haben diesen Fragebogen im Laufe der Jahre immer weiter fortentwickelt und nunmehr auch die Vorgaben aus den jüngsten, oben erwähnten Compliance-Regelwerken einfließen lassen. Sollten Sie an einem Audit interessiert sein, so zögern Sie nicht, uns kurzerhand telefonisch oder per E-Mail zu kontaktieren. Wir stehen Ihnen gerne beratend zur Seite!

Verfasser: [Rechtsanwalt Stefan Dinkhoff](#)

III. Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern - Einigung im Kabinett

Die Bundesregierung und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) haben in Pressemitteilungen vom 29.06.2019 darüber informiert, dass sich die Bundesregierung auf neue Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern verständigt hat. Damit ist sie einer Vorgabe aus dem Koalitionsvertrag nachgekommen. Zuletzt waren die Politischen Grundsätze im Jahr 2000 angepasst worden.

Die [Bundesregierung informiert](#) darüber, dass die Politischen Grundsätze auch Regelungen berücksichtigen und unterstreichen, die seit 2000 neu eingeführt oder angepasst wurden. Dazu gehörten etwa die verstärkte Transparenz gegenüber dem Bundestag, die Zustimmung des Exportempfängers zu einer möglichen Überprüfung des Endverbleibs ("Post-Shipment-Kontrollen") oder die bereits 2015 von der Bundesregierung überarbeiteten Grundsätze für Kleinwaffen. Kleinwaffen sollen grundsätzlich nur noch an EU-Mitgliedsstaaten, Nato-Mitglieder oder Nato-gleichgestellte Länder exportiert werden. Die letztere Gruppe bilden Australien, Japan, Neuseeland und die Schweiz.

Laut [Mitteilung des BMWi](#) handelt es sich bei der Aktualisierung um eine Verschärfung, die die restriktive und verantwortungsvolle Genehmigungspraxis der Bundesregierung unterstreichen soll. Inhalt der Verschärfung sind danach die folgenden Aspekte:

- Die Vorgabe des Koalitionsvertrages bezüglich der Fortführung einer

restriktiven Genehmigungspraxis betreffend Drittländer, insbesondere beim Export von Kleinwaffen, wird umgesetzt. Dazu zählt auch die Vorgabe, dass der Export von Kleinwaffen in Drittländer grundsätzlich nicht mehr genehmigt werden soll.

- Die politische Unterstützung für Rüstungskooperationen auf europäischer Ebene und die Stärkung der europäischen verteidigungsindustriellen Basis wird betont. Damit wird untermauert, dass die bereits im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (PESCO) und dem Europäischen Verteidigungsfonds angelegte Förderung von europäischen Rüstungskooperationen auch in die Abwägungen bei Rüstungsexportentscheidungen einfließt.
- Zudem wurden Aktualisierungen der Politischen Grundsätze aus dem Jahr 2000 vorgenommen, die den Veränderungen der Exportkontrollregularien auf europäischer und internationaler Ebene seit der Erstfassung Rechnung tragen, wie die Einbeziehung des im Jahr 2014 in Kraft getretenen VN-Vertrags über den Waffenhandel ("Arms Trade Treaty").

Den Gesamttext der Politischen Grundsätze finden Sie [hier](#).

IV. Update: Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des GwG und anderer Gesetze

In unserem [Infoletter Juli 2019](#) haben wir über den Referentenentwurf zur Umsetzung der RL (EU) 2018/843 (Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie) berichtet, mit dem u.a. das Geldwäschegesetz (GwG) geändert werden soll. Am 31.07.2019 hat die Bundesregierung ihren diesbezüglichen Gesetzentwurf verabschiedet, der gegenüber dem Referentenentwurf zahlreiche Änderungen enthält.

Geldwäschebeauftragte und beteiligte Verbände hatten insbesondere die geplante Verschärfung des Verschuldensgrades bei der Verwirklichung einer Ordnungswidrigkeit kritisiert. Der Regierungsentwurf sieht in § 56 GwG keine Änderung von einer leichtfertigen zu einer fahrlässigen Begehungsweise mehr vor, der vorsätzlich oder leichtfertig verwirklichte subjektive Tatbestand bleibt danach bestehen ([Regierungsentwurf](#)).

Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) hat ihre diesbezügliche [Stellungnahme](#) vom 23.08.2019 inzwischen veröffentlicht. Sie tritt u.a. dafür ein, Mitarbeiter der nach dem GwG verpflichteten Unternehmen von existenzgefährdenden Bußgeldbewehrungen zu befreien. Die umfassenden Bußgeldandrohungen für jedwedes Fehlverhalten im beruflichen Alltag, in dem Handlungen regelmäßig unter erheblichem Zeitdruck stünden, belaste diese Personengruppe mit einem inzwischen nicht mehr akzeptablen Sanktionsrisiko.

Tatsächlich sieht § 56 GwG für die in Abs. 1 aufgeführten Ordnungswidrigkeiten hohe Geldbußen vor. Spätestens seit der Entscheidung des OLG Frankfurt am Main vom 10.04.2018 - 2 Ss-OWi 1059/17 ist klar, dass die Sanktionen nach dem GwG nicht allein die in § 2 GwG aufgeführten Verpflichteten treffen, sondern auch der Geldwäschebeauftragte allein oder neben dem Verpflichteten für etwaige Verstöße nach dem GwG haftet. Nach Ansicht der DK würde eine Freistellung es den verpflichteten Unternehmen deutlich erleichtern, hochqualifizierte Mitarbeiter für die Position des Geldwäschebeauftragten sowie den gesamten Bereich der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsprävention zu gewinnen.

Wir halten Sie über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden!

Verfasserin: [Rechtsanwältin Almuth Barkam](#)

V. Gesetz zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität - Referentenentwurf

Das Bundesjustizministerium hat am 22. August 2019 den Entwurf eines "Gesetzes zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität" vorgestellt. Der Referentenentwurf, der bislang noch nicht veröffentlicht worden ist, wurde den Ministern der Bundesregierung vorgelegt. Ein Kabinettsbeschluss liegt noch nicht vor.

Mit dem Gesetzentwurf wird eine Vorgabe aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt, in dem festgelegt ist, das Sanktionsrecht für Unternehmen zu verschärfen. Bislang können Unternehmen im Fall einer Straf- oder Ordnungswidrigkeit, durch die Unternehmenspflichten verletzt wurden, nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht mit einem Bußgeld sanktioniert werden. § 30 Abs. 2 Nr. 1 OWiG sieht im Fall einer vorsätzlichen Straftat eine maximale Geldbuße von 10 Millionen Euro vor. Nach dem im Ordnungswidrigkeitenrecht geltenden Opportunitätsprinzip liegt es im Ermessen der Strafverfolgungs- oder Verwaltungsbehörde, eine Tat als Straftat oder Ordnungswidrigkeit zu verfolgen.

Im neuen Gesetz soll das Legalitätsprinzip verankert werden, wonach die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet sind, im Falle eines Anfangsverdachts ein Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen - hier also das betroffene Unternehmen - einzuleiten. Aus dogmatischer Sicht wird es als problematisch angesehen, Unternehmen eine strafrechtliche Verantwortung aufzuerlegen, weil diese als solche nicht im strafrechtlichen Sinn handlungsfähig sind.

Für große Unternehmen mit mehr als 100 Millionen Euro Umsatz soll nach dem aktuellen Entwurf eine Sanktionierung von maximal bis zu zehn Prozent des Jahresumsatzes möglich sein. Auslandstaten werden einbezogen. Als letztes Mittel

ist – aktuell hoch umstritten – die Auflösung des Unternehmens vorgesehen. Zudem wurden Verfahrensregeln für interne Untersuchungen geschaffen, die den Unternehmen Rechtssicherheit verschaffen sollen. Die unabhängige Durchführung entsprechender interner Ermittlungen und Kooperationen mit den Ermittlungsbehörden sollen Sanktionsmilderungen ermöglichen.

Die Entwicklung dieses Gesetzgebungsvorhabens bleibt spannend. Wir werden es weiter für Sie beobachten und aktuell berichten!

Verfasser: [Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff, Fachanwalt für Steuerrecht](#)

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen oder Ihre Daten ändern, so klicken Sie bitte [hier](#)

[Impressum](#)